

keit hingegeben und so sein ernstes Streben nach Lösung von allem, was nicht Gott selbst ist, bewiesen hat. Auf allen Gebieten ist für Anfänger methodische Übung notwendig, durch bequemes Sichgehenlassen bringt man es nirgends weit; und im Übernatürlichen soll dies das Ideal, das Gebot sein? Wie soll sich jemand z. B. die Tugend der Demut anders aneignen, als durch methodische Übung? Zunächst muß man die betreffende Tugend in ihrem Wesen und einzelnen Äußerungen kennenlernen. Dann geht's ans Üben. Denn eine Tugend kennen, heißt noch nicht sie besitzen. Sie kann nur durch systematische Übung erworben werden. Wer sich z. B. nicht häufig übt im Klavierspiel, wird darin ewig ein Stümper bleiben; wer nicht bewußt und zielstrebend seine Fehler abzulegen sucht, wird sie zeitlebens mitschleppen, wird es nie zur Tugend bringen. Die Halbquietisten vergessen, „daß Anfänger im allgemeinen nur durch das methodische, innerliche Gebet zum innerlichen Gebet der Einfachheit gelangen. Ebenso, daß bei ihnen die Allgemeinvorsätze, Gott aus ganzem Herzen zu lieben, der genaueren Bestimmtheit bedürfen. Ferner, daß sie zur Erkenntnis ihrer Fehler sowie zu deren Besserung aufs einzelne eingehen müssen. Nur zu sehr liegt die Gefahr nahe, sich mit einem oberflächlichen Blick ins Innere zufrieden zu geben, wobei ihre Leidenschaften und Schwächen ruhig weiterbestehen können. Mit einem Wort, man vergißt zu oft, daß mehrere Wegstrecken zurückgelegt werden müssen, ehe die Seele zur Vereinigung mit Gott und zum passiven Zustand gelangt“. (Tanquerey, a. a. O., n. 1488.)

Diese Zeilen wurden geschrieben, einzig um der Wahrheit zu dienen, die allein uns retten kann. Veritas liberabit vos!

Das kriminelle Sonderverfahren gegen die Christen vor der Verfolgung des Decius (250).

Von Dr Max Haidenthaller, Salzburg.

Die kriminelle Justizpflege bei den Römern wurde seit Sulla durch dauernd eingerichtete *Sondergerichtshöfe, quaestiones perpetuae*, besorgt.¹⁾ Diese Geschwore-

¹⁾ Dig. 1, 2, 2, 32: Cornelius Sulla *quaestiones publicas* constituit, veluti de falso, (de parricidio), de sicariis, et praetores quattuor adjecit. Der eigentliche Schöpfer dieser Prozeßform ist der Volkstribun L. Calpurnius Piso, der im Jahre 149 v. Chr. durch Plebisit das erste Geschworenengericht gegen Beamtenbestechung, Repetunden, einführte.

nenkollegen standen unter dem Vorsitz eines Prätors und behandelten nach einer für jedes einzelne Delikt vorgesehenen *Spezialordnung* elf Kategorien von Delikten: die Anklage auf Repetunden, Sakrileg und Pekulat, auf Mord,²⁾ Ambitus, Majestätsverbrechen, Fälschung, schwere Injurien, Vergewaltigung, Menschenraub, Ehebruch, Zins- und Kornwucher.

Für Religionsdelikte bestand kein solcher Sondergerichtshof als dauernde Einrichtung, sondern wurde fallweise eingesetzt. Dies ergibt sich aus dem Fall des Clodius Milo, der entgegen dem Sakralrecht in die für Männer gesperrte Frauenfeier der *Bona Dea* eingedrungen war. Damals wurde durch ein Plebisitz ein *Kriminalausnahmgesetz*, *Lex de religione* (Cicero, *Ad Atticum I*, 16, 2), aufgestellt und eine *quaestio extraordinaria* unter dem Vorsitz des Stadtprätors eingesetzt. Beim Religionsdelikt kommt es also „in jedem einzelnen Fall darauf an, ob das Volk ein Gericht konstituieren will, und da der Fall des Clodius als etwas bis dahin Unerhörtes nicht hingestellt wird, muß sich dergleichen schon öfters ereignet haben“.³⁾

Die Kontravention gegen die Christen spielte sich nun allerdings meist vor dem Tribunal der Provinzstatthalter ab, vielfach gegen Nicht-Bürger. Schon aus diesem einen Grund konnte der auf die Hauptstadt Rom beschränkte, für römische Bürger berechnete *Ordo iudiciorum publicorum* nicht zur Anwendung kommen. Übrigens, seitdem Markaurel ihnen die Kapitaljurisdiktion entzogen hatte, verschwanden die Geschworenengerichtshöfe auch dort immer mehr, so daß Paulus (unter Caracalla und Severus Alexander) feststellen konnte: „*Ordo exercendorum publicorum capitalium in usu esse desiit, durante tamen poena legum, cum extra ordinem crimina probantur*“ (Dig. 48, 1, 8).

Das Kriminalverfahren in der Provinz wickelt sich stets extra ordinem ab, es stellte sich als *außerordentlicher Kriminalprozeß* dar. Auch bei den Christen. Man könnte sich freilich wegen der Anomalien des Christenprozesses verleiten lassen, von einer polizeilichen Maßregelung derselben zu sprechen, zumal der Statthalter auch Inhaber der magistratischen Disziplinargewalt, der

²⁾ Mit den Unterarten: gewaltamer Mord und Straßenraub, Mißbrauch des Kapitalprozesses, Giftmischerei, Zauberermord und Magie, Nächstenmord (*Lex Pompeia de parricidio*), böswillige Brandstiftung, Schiffbruchsverbrechen.

³⁾ Richard Heinze, *Tertullians Apologeticum*, Leipzig 1910, S. 335. Außer diesem fufischen (61 v. Ch.) nennt andere kriminelle Ausnahmgesetze Mommsen, *Röm. Strafrecht*, S. 197.

Koerzition, war. Doch mit Unrecht. Muß auch ein Einschlag von Koerzition zugestanden werden, so hat doch das Rückgrat des Christenprozesses als Kriminaljustiz angesprochen zu werden. Denn das Einschreiten der Behörde bei Ungehorsam und Ordnungswidrigkeit führt keine feste Benennung, kennt keinen scharf abgegrenzten Tatbestand, verläuft ohne feste Normen und ohne bindende Strafansätze; es wird vielmehr ganz nach dem Ermessen und persönlichen Gutdünken des Magistrates gehandhabt. Im Gegensatz dazu finden wir bei dem Einschreiten gegen die Christen *jene vier Begriffsmomente* vor, die uns berechtigen, von Kriminaljustiz zu reden.

Schon die *Kontravention* führt ihren eigenen Namen: sie tritt uns in der Anfrage des jüngeren Plinius bei Trajan als *cognitio de christianis* entgegen, als magistratische Ermittlung und Entscheidung, wobei es dem Inhaber des Imperiums keineswegs freistand, den Prozeß nach Belieben aufzunehmen oder fallen zu lassen. *Das Delikt* ferner ist klar gekennzeichnet als *nomen christianum*: diese feste Formulierung des Strafreates gibt sich kund im Spruch des Richters (Tert., Apol. 2, 20) und im Heroldsruf vor dem Urteilsvollzug (Martyr. s. Polycarpi XII, 1; Euseb., Hist. eccl. V, 1, 44). *Die Prozeßform*, so einfach hier naturgemäß alles liegen mußte entsprechend der Eigenart dieses Gesinnungsdeliktes, war doch nicht gänzlich dem diskretionären Ermessen des Magistrates anheimgegeben, sondern nach dem Zug jener neuen Zeit durch kaiserliche Reskripte geregelt. Die Zuziehung des Konsiliums weist klar hin auf die richterliche Funktion, die der Statthalter auszuüben darangeht. *Als Strafe* endlich, wie sehr der Magistrat immerhin freie Hand haben möchte, war die kapitale festgesetzt, durch die Leben oder bürgerliche Existenz des Verurteilten vernichtet wurde. Obgleich also richterliche und disziplinäre Gewalt in derselben Hand ruhen, tritt doch der kriminelle Grundzug klar zu Tage.⁴⁾

⁴⁾ Mommsen (Sybels Histor. Zeitschrift, 64. Bd., N. F. Bd. 28, München und Leipzig 1890, S. 416) verweist auf die in Religionsmaßnahmen, auch gegen Christen, vorkommende Ausweisung und sieht darin einen Beweis dafür, daß regelmäßig gegen fremde Religionen nur administrative Vorkehrungen getroffen wurden. Mommsen ist einzuräumen, daß die *Relegation im engeren Sinn* allerdings in den Bereich der administrativen Koerzition hinein gehört. Als Polizeimaßregel wird sie auch zeitweilig und ohne Vermögenseinbuße verhängt; sie beläßt sogar im Besitz des Bürgerrechtes und zählt daher nicht zu den kapitalen Strafen. Aber *Relegation* wird auch im *weiteren Sinn* verstanden, wobei die harte *Deportation*, eine *Kapitalstrafe*, darunter *subsumiert* wird. Die *Deportation* im streng juridischen

Dabei eignen diesem Verfahren gegen die Christen eine Reihe von Abweichungen von der sonstigen Gerichtspraxis, so daß der Christenprozeß innerhalb des außerordentlichen Kriminalverfahrens eine *Sonderstellung* einnimmt. Freilich ist es nicht nötig, daß wir in Be- tonung dieser Eigenart des Christenprozesses so weit gehen und überhaupt darauf verzichten, ihn in eine der beiden Hauptkategorien einzureihen.⁵⁾ Ähnlich urteilt über den strafrechtlichen Charakter des Christenprozesses außer Heinze u. a. auch C. A. Kneller S. J., *Die Märtyrer und das römische Recht* in „*Stimmen aus Maria Laach*“, 65. Bd., 1898, S. 360 ff. Speziell auf Grund seiner eingehenden Untersuchungen über Tertullian stellt Josef Lortz fest: „Nirgendwo zeigt sich eine derartige Formlosigkeit, daß die vollständig freie Koerzition zur Erklärung notwendig würde oder allein genügte“ (Tert. als Apologet, Münster 1928, Bd. 2, S. 214). Denn wir haben ja die vier Kriterien der Judikatur für den Christenprozeß soeben nachgewiesen. Die *Anomalien* jedoch, die dem Christenprozeß sein eigenes Gepräge geben, bestehen 1. im Wegfall der detaillierten Einvernahme und im Drängen auf Verleugnung statt auf Eingeständnis näherer Umstände, 2. in der Straffreiheit bei Gesinnungswechsel, 3. im Ineinanderfließen von Tortur und Exekution, 4. im häufigen Erkenntnis auf Feuertod und 5. im Entzug des Grabrechtes.

Sprachgebrauch gesteht nur die persönliche Freiheit zu, entzieht also das Bürgerrecht und ist somit unter die kapitalen Strafen einzureihen. (Dig. 48, 22, Lex 6 und 7, § 2; Lex 14 und 15.) Übrigens gesteht Mommsen (*Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899, S. 965, A. 3) selbst zu, daß *relegare bei den Historikern*, die es mit der Präzision in juridischen Fachausdrücken nicht genau nahmen, für das mehr technische deportare zu fassen ist. Nach R. Heinze (a. a. O. S. 352, A. 2) ist auch bei Tertullian, Apol. 12, 5, die Relegation auf Inseln als Deportation und daher als Kapitalstrafe zu verstehen. — Nach Karlowa (*Römische Rechtsgeschichte*, Leipzig 1885, 1. Bd., S. 166) kamen als *Zwangsmittel (remedias) bei der Koerzition* zur Anwendung: in *vincula ductio, verberatio, multae dictio und pignoris captio*. Besonders häufig wurde gegen Widersetzliche oder Ordnungswidrige aus diesen Polizeistrafen die Pfändung und Geldbuße ausgewählt. „Welches *remedium* der Magistrat im einzelnen Fall anwenden, ob er sie kumulieren, in welchem Maß er die einzelnen anwenden wollte, hängt von seinem Ermessen ab; doch war ihm wohl in letzter Beziehung seit Scheidung der Disziplinargewalt von der strafrechtlichen, die durch das Wesen der ersteren geforderte Grenze gesteckt, das Koerzitions- mittel nicht in einer die Existenz des Gezüchtigten ganz oder beinahe vernichtenden Weise zu gebrauchen.“ — Bei der Zusammenlegung beider Gewalten in der Hand des mit dem Imperium bekleideten Magistrates wurde diese Grenze nicht mehr beobachtet.

⁵⁾ So Albert Ehrhard, *Rektoratsrede zu Straßburg*, 1911, S. 34 f.

1. *Das summarische Vorgehen* bei der Kognition, wo kein Tatbestand erhoben wurde außer der Zugehörigkeit des Angeklagten oder Angezeigten zum Christentum, war durch den singulären Charakter des Christentums bedingt. Mit dem Nachweis des *nomen christianum* ist das Massen- und Gesinnungsdelikt schon festgestellt, dessentwillen der Prokonsul oder kaiserliche Legat inquirierte.⁶⁾

2. *Begnadigung bei Massendelikten* lag durchaus im Sinn der römischen Staatspolitik. So brutal es auch sein mochte, wenn der Richter jede Verteidigung bei einem Gesinnungsdelikt kurzerhand abschnitt, so fehlt doch wieder andererseits ein humaner Zug seitens des Richters nicht, wenn er bei Gesinnungswandel des Angeklagten auf Straffreiheit erkennt. So war auch in der Verschwörung des Catilina und Manlius mit Ausnahme der beiden Führer allen Amnestie verheißen, die vor einem bestimmten Termin die Waffen niedergelegt hätten (Salust, *Catilina* 36).⁷⁾

3. Kraft seiner Disziplinargewalt verhängte mancher Gerichtspräsident, um die Renitenz des standhaften Christen zu brechen und Gehorsam gegen seinen Ableugnungs- und Opferbefehl zu erpressen, die grausame Folter (*ungulae, fustes: Scorpiae 1, eculeus ebd. 10*). Unter den Krallen, den Stockhieben und auf dem Pferdchen u. s. w. zerbrachen schwächere Naturen. So wurde nicht selten noch vor dem Urteilsspruch *die Tortur zum supplicium*.⁸⁾ Umgekehrt gestaltete sich *auch das supplicium zur Folter*. Denn im Gegensatz zu anderen Delinquenten arbeitete man bei den Christen „bis zum letzten Atemzug“ auf den Rücktritt vom Bekenntnis hin (Origenes *contra Celsum* 2, 13; Kötschau 142/19; Mart. s. Polyc. III). Tatsächlich wurden also Christen zu Tode gefoltert, wenngleich formell nicht auf Folter als Hinrichtungsart erkannt werden

⁶⁾ Vgl. meine Abhandlung „Christenprozeß und Christenrecht zur Wende des 2. Jahrhunderts“ in Linzer Theol.-prakt. Quartalschrift, 1928, S. 511 ff.

⁷⁾ Hinweis bei *Guérin, Étude sur le fondement juridique des persécutions dirigées contre les chrétiens pendant les deux premiers siècles de notre ère* in: *Nouvelle revue hist. de droit français et étranger*, Paris 1895, S. 639.

⁸⁾ Bei Tert., *De jejunio adversus psychicos* 12, R. W. 291/6 ff., wird ein Fall berichtet, wo der gefolterte Christ, der schon das Bekenntnis abgelegt hatte, während der Tortur in Ohnmacht versank und dem Präsidenten auf die Frage, welchen Herrn er bekenne, nicht mehr antworten konnte. Richtig deutet diesen vom Montanisten Tert. boshafte ausgelegten Fall *Neumann, Der römische Staat und die allgemeine Kirche*, Leipzig 1890, S. 188, Anm. 3.

durfte: „Nec ea quidem poena aliquem damnari oportet, ut verberibus necetur vel virgis interimatur nec tormentis, quamvis plerique, dum torquentur, deficere solent“ (Dig. 48, 19, 8, § 3).⁹⁾ Eine raffinierte moralische Tortur war die Einstellung ins Bordell oder die Drohung damit, die oft unausgeführt blieb (Anton Linsenmayer, *Die Behandlung der Frauen im römischen Christenprozeß* in *Historisch-polit. Blätter*, München 1898, S. 890).

4. Ungewöhnlich berührt auch *die häufige Sentenz auf Feuertod*. Diese Strafart hatte den Christen den Schimpfnamen „Halbaxner und Reisigleute“ eingetragen (Tert., Apol., 50, 3). Der Feuertod war eigentlich gegen Feinde und Überläufer (Dig. 48, 19, Lex 8, § 2) vorgesehen, weiters gegen Sklaven, die ihrem Herrn nachstellten (ebd. Lex 28, § 11: „... nonnumquam etiam liberi plebeii et humiliores personae“), ferner gegen Brandstifter innerhalb einer Stadt (ebd. § 12), schließlich gegen Magier (Paulus, Sententiar. lib. 5, 23, 17). Die Mitschuld an Magie, deren man durch Teilnahme an Sacra nocturna als verdächtig erschien, brachte den Standespersonen das Schwert, den humiliores das Kreuz oder die Arena (Mommesen, Röm. Strafrecht, 641 ff.). Die Feuerstrafe begleitet zwar auch bei Sakrileg und beim Majestätsverbrechen, doch Regel war sie nicht. Ja, Ulpian († 228) rügt geradezu die Verurteilung zum Feuertod bei Sakrileg: „Sacrilegii poenam debet proconsul pro qualitate personae proque rei conditione et temporis et aetatis et sexus vel severius vel clementius statuere et scio multos et ad bestias damnasse sacrilegos, nonnullos etiam vivos exussisse, alias vero in furca (Gabelkreuz) suspendisse. Sed moderanda est poena usque ad bestiarum damnationem eorum, qui manu facta templum effregerunt et dona dei noctu tulerunt. Ceterum si quis interdiu modicum aliquid de templo tulerit, poena metalli coercendus est aut si honestiore loco natus sit, deportandus in insulam est“ (Dig. 49, 1, 6). — Schärfer lässt sich die Strafnorm für laesa majestas an: „His (qui lege Julia majestatis tenentur) antea in perpetuum aqua et igni interdicebatur (Verbannung unter Todesstrafe im Fall der Rückkehr); nunc vero humiliores bestiis obiiciuntur vel vivi exuruntur, honestiores capite puniuntur“ (Paulus, Sent. lib. V, 29, 1)

⁹⁾ Von der Folter waren ursprünglich die römischen Bürger, später nur mehr die honestiores, die Standespersonen, ausgenommen. Dazu zählen die Senatoren, die Ritter, die Soldaten und Veteranen sowie die Gemeinderäte der Reichsstädte, die Dekurionen, samt Deszendenz.

— Für unerlaubte Vereinsbildung gilt der Strafansatz wie bei Aufruhr.¹⁰⁾

Im außerordentlichen Kriminalprozeß vor den Statt-haltern waltete eine große Freiheit in der Strafbemessung, „nicht weil das Gesetz seine bindende Kraft verloren hat, sondern weil die vorliegende Gesetzesmasse in unsicherem Umfang antiquiert ist“ (Mommsen, R. Strafr. 1041, Anm. 1). Die strafrechtlichen Bestimmungen sind also *nicht mehr streng präzeptiv, sondern direktiv*. Demnach konnten grausame Präsidenten unter den Kapitalstrafen jene auswählen, die ihrer Auffassung von der nahen Verwandtschaft des Christentums mit Perduellion, Hochverrat, und Magie entsprachen.¹¹⁾

Tertullian verweist in seiner Beschwerde auf die sonst mildere Gerichtspraxis: „Cremamur, quod nec sacrilegi nec hostes publici veri nec tot majestatis rei pati solent“ (Ad Scapulam 4; Oehler I, 549). Wenn Tertullian hier als die ursprünglich für die Christen festgesetzte Strafe die *Enthauptung* nennt, so hat er nach Neumann (Der röm. Staat und die allg. Kirche, S. 187, A. 7) aus dem Vorgehen des ersten Christenverfolgers in Afrika, des Prokonsuls Vigellius Saturninus, der primus hic gladium in nos egit,¹²⁾ auf ein dem Saturninus zugegangenes kaiserliches Mandat einen Rückschluß gezogen. Doch fragen wir uns: wird Tertullian in einer Eingabe an den Statthalter, wie es der Libellus ad Scapulam denn doch ist, solch eine Vermutung vorbringen, die ihm alsbald vom Adressaten als höchst persönlicher Einfall nachgewiesen werden kann? Mußte nicht ein Sachwalter des Christentums in diesem Fall auf unbestreitbare Tatsachen verweisen? Ich schlage daher eine andere Erklärung vor: *Gegen die Zugehörigkeit zum nomen christianum war einfachhin die kapitale Strafe angedroht*, welche dem schuldig Erkannten Leben oder wenigstens Bürgerrecht

¹⁰⁾ Dig. 47, 22, 2: *Quisquis illicitum collegium usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel tempa occupasse judicati sunt.* Dig. 48, 19, 38, § 2: *Actores seditionis et tumultus populo concitato pro qualitate dignitatis aut in furcam tolluntur aut bestiis obiiciuntur aut in insulam deportantur.*

¹¹⁾ Dig. 50, 16, 131, § 1 (Ulpian): *Poena non irrogatur, nisi quae quaque lege vel quo alio jure specialiter huic delicto imposita est.* Doch die Rechtspflege ist schon derart verwildert, daß der gleiche Ulpian feststellen muß: *Hodie licet ei, qui extra ordinem cognoscit, quam vult sententiam ferre, vel graviorem vel leviorem, ita tamen ut in utroque modo rationem non excedat* (Dig. 48, 19, 13).

¹²⁾ Ad Scap. 3, Oe. 1, 544.

entzieht.¹³⁾ In diesem weiteren Sinn begriffen, umfaßte die Kapitalstrafe sämtliche Strafen, wodurch die physische oder bürgerliche Existenz des reus vernichtet wurde. *Capite puniri* wird aber auch im engeren Sinn gebraucht und ist dann von der *bona mors* durchs Schwert zu verstehen.¹⁴⁾ Tertullian hat nun diesen Strafanansatz: *capite puniri* unter Hinweis auf die Spruchpraxis der Legaten von Numidien und Mauretanien im engeren antonomastischen Sinn gedeutet. Freilich kann es in der Gesetzgebung nicht so gemeint gewesen sein, daß nur „*gladio tenus*“, bis zur Anwendung des Schwertes, gegen die Christen eingeschritten werden durfte. Perennis, der Stadtpräfekt, ist sich dessen bewußt, daß er bei der Verurteilung des vornehmen Apollonius zu einer anderen Kapitalstrafe, wenn auch inhuman, so doch nicht ungesetzlich handle (Acta 45).

5. Eine Schärfung des Strafverfahrens war endlich auch der *Entzug des Grabrechtes*. Wo immer die Christen sich Zugang verschaffen konnten, sammelten sie die kostbaren Reliquien der Märtyrer (Mart. s. Polyc. 18, s. Justini 6, ss. Carpi, Papyli et Agathonices 5). Zu Lyon jedoch erlosch die Glut des fanatischen Christenhasses nicht früher, als bis die Asche der Märtyrer in die Rhone gestreut war (Eus., Hist. eccl. V, 1, 62; Knopf, Ausgewählte Märtyrerakten², Tübingen 1929, 27/1 f.). Dem Ansuchen der Angehörigen um die Überreste des Justifizierten wurde mitunter auch sonst nicht stattgegeben, besonders wenn es sich um einen Majestätsprozeß handelte (Ulpian, I. 9 De officio proconsulis in: Dig. 48, 24, 1).

Ungewöhnlich war schließlich auch die Verurteilung von sechs Abwesenden im Szillitanerprozeß (16). Das *Kontumazialverfahren* kannte nur ausnahmsweise Todesurteile (Mommsen, Röm. Strafr., 334 f.). In der Regel hielt man sich an den Grundsatz: „*In causa capitali absens nemo damnatur*“ (Paulus, sent. 5, 5, 8).

In Gegensatz zur sonst üblichen Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung stellten sich die *judicia domestica*, über die sich Tertullian (Apol. 1, 1) beklagt. Die angeklagten Christen wurden im Secretarium des Statthalters verhört (Acta ss. Scill. 1). Die Gegner fürchteten offen-

¹³⁾ Dig. lib. 48, tit. 1, lex 2: *Capitalia (sc. judicia) sunt, ex quibus poena mors aut exilium est, hoc est aquae et ignis interdictio; per has enim poenas caput eximitur de civitate; nam cetera non exilia, sed relegationes proprie dicuntur, tunc enim civitas retinetur.*

¹⁴⁾ In diesem engeren Sinn ist die Kapitalstrafe zu fassen bei Paulus 5, 29, 1: *Nunc humiliores bestiis obiciuntur, honestiores capite puniuntur.*

bar die Werbekraft, die vom öffentlich abgelegten Bekenntnis ausging, und wünschten die Christen sang- und klanglos verschwinden zu lassen.

Der verurteilte Christ hätte, wenn er ausnahmsweise im Besitz der *civitas Romana* gestanden sein sollte, die Rechtskraft des Urteils anfechten können. Bevor i. J. 212 Antoninus Caracalla sämtlichen Reichsangehörigen das Bürgerrecht erteilte (Dig. I, 5, 17), konnte nur jener römische Statthalter *gegen einen Bürger* die Todesstrafe verhängen, der kraft kaiserlichen Spezialmandates *das Schwertrecht* besaß. Dem Bürger kam das Privileg zu, gegen das Erkenntnis des Präsidenten an das kaiserliche Obergericht in Rom zu appellieren, und der Statthalter mußte der Berufung Folge geben.¹⁵⁾ Doch ist, von St. Paulus abgesehen, dessen Prozeß in Caesarea rechtlich nicht hieher gehört (Acta apostol. 22, 25; 25, 11 u. 25), nirgendwo davon die Rede, daß je von einem dieser für das Martyrium begeisterten christlichen Bürger zum Rechtsschutzmittel der Berufung an eine höhere Instanz gegriffen worden ist. Vielleicht auch deshalb nicht, weil es „wenigstens in dem geschärften und verwilderten Prozeß der Spätzeit freigestellt war, nach abgelegtem Geständnis . . . die *Appellation* als bloß verschleppend abzulehnen“ (MommSEN, R. Strafr., 470). „Das Schwertrecht scheint häufig mit der Beschränkung verliehen oder wenigstens gehandhabt worden zu sein, daß dem Statthalter wohl die Führung des Prozesses und die Fällung des Urteils übertragen ward, er aber vor der Exekution die kaiserliche Bestätigung einzuholen hatte. In dieser Weise ist es unter Marcus in der *Lugdunensis* zur Anwendung gekommen“ (MommSEN, R. Strafr., 244). Durch Nichtgebrauch des Provokationsrechtes erwuchs das Urteil sofort in Rechtskraft und der Bürger wurde *Strafsklave*.¹⁶⁾ Die Strafe fiel beim Bürger milder aus als beim Nicht-Bürger: in Lyon werden die Bürger dem Schwert, die Nicht-Bürger den Bestien überantwortet (Euseb., Hist. eccl. V, 1, 47; Knopf-Krüger, 24/37 f.).

Wie über harmlose Leute, Angehörige einer Sekte, die niemandem lästig falle, solch furchtbares Urteil verhängt werde, blieb manchen gutgesinnten Heiden unver-

¹⁵⁾ Ulpian, *De officio proconsulis* lib. 8 (Dig. 48, 6, 7): *Lege Julia de vi publica tenetur, qui cum imperium potestatem habet, civem Romanum adversus provocationem necaverit verberaverit ius seritive quid fieri aut in collum injecerit, ut torqueatur.*

¹⁶⁾ Dig. 48, 19, 2, § 2: *Eum accipiemus damnatum, qui non provocabit. Dig. 48, 19, 12: hi, in quos animadvertist jubetur, quive ad bestias damnantur, confessim poenae servi fiunt.*

ständlich.¹⁷⁾ Den Zuschauern beim Feuertod der Agathonike entringt sich der Ruf: „Gräßlicher Urteilsspruch und ungerechte Verfügungen!“¹⁸⁾ Andererseits überwiegt die Menge jener, die erklären, den Christen geschehe ganz recht: sie setzten es sich ja in den Kopf, zu leiden.¹⁹⁾ Die jungfräuliche Potamiäna wurde auf ihrem Todesgang vom Pöbel derart insultiert, daß sich ihrer ein chartierter Soldat namens Basilides mitfühlend annahm.²⁰⁾

War der *Richter* nicht ganz von Vorurteilen gegen die Christen verblendet und verkrustet, so empfand er wohl auch hin und wieder die Härte dieses Sonderverfahrens. Solchen Opfern ihrer Überzeugungstreue zeigte Cincius Severus zu Thysdrus ein Hinterpförtchen, wie sie antworten müßten, um freigelassen zu werden (Ad Scap. 4, Oe. I, 546). Asper, der wohl mit dem Ausgang der afrikanischen Christenverfolgung des Jahres 197 zu tun bekommen hatte, erklärte vor seinem Konsilium, es sei ihm leid, daß er sich noch mit einem solchen Prozeß habe befassen müssen (ebd., vgl. Neumann a. a. O. 143, A. 5). Unverkennbar ist das Wohlwollen des Perennis: „Ich wünsche dich freizulassen, Apollonius, werde aber daran gehindert durch den Entscheid des Herrschers Commodus; jedoch will ich mit dir bei der Hinrichtung human verfahren“ (Acta 45).²¹⁾ Die Mehrzahl der Präsidenten wird die Christen kaum bemitleidet haben, die Todesbereitschaft der Christen erschien ihnen vielmehr als unbeugsamer Trotz (*inflexibilis obstinatio*: so Plinius). Diese Richter geben auf Beschwerde den barschen Bescheid: Es bedarf keiner Verhandlung mehr, nachdem einmal Gesetze bestehen, die das Christentum untersagen (Tert., Ap. 4, 3). Und wenn die Christen geltend machen wollten, sie seien ja rechtlich gesinnte Leute, so wird ihnen bedeutet, die Christensekte würde gesetzlich nicht bestraft werden, wenn nicht bei den Urhebern der Gesetze die Schuld der Christen als ausgemachte Sache festgestanden hätte (Tert., Ad nationes I, 6). Die Präsidenten treten also ganz als *legum tutores* (Apol. 4, 3), *protectores et ultiores* (ebd. 6, 1) und als *executores legum* auf (Ad nat. I, 6). Ihres strafrechtlichen Amtes zu walten, sind sie durch die *conditores legum* verhalten;

¹⁷⁾ Tert., Scorpiae 1, R. W. 145/16 f.

¹⁸⁾ Acta ss. Carpi, Papyli et Agathonices 45.

¹⁹⁾ Tert., Apol. 50, 1.

²⁰⁾ Euseb., Hist. eccl. VI, 5, 3; Knopf-Krüger, 44/26 ff.

²¹⁾ Armenischer Text der Acta s. Apolloni § 45: Ich kann es nicht wegen der Senatssentenz.

auch gegen ihren Willen (ingratis) müssen sie den Gesetzen willfahren.

Muß nicht an dem Granit der „Gesetze“ jeder Einspruch der Apologeten ohnmächtig zerschellen? Tertullian, der gewaltigste unter ihnen, ist sich dessen bewußt, daß die „Wahrheit“ gegen alle *crimina occulta et manifesta* siegreich bestehen werde, er rechnet damit, daß er das, was er als *summa causa, immo tota* bezeichnet, nämlich die Vorwürfe auf Sakrileg und Majestätsverbrechen, deren die Christen „belangt“ würden, werde zurückzuweisen vermögen. Nur um eines bangt ihn: *den Schuldtitel*, den die Richter den Christen vorhalten, daß sie trotz gesetzlichen Verbotes Christen sein und bleiben wollen, wird er juridisch nicht entkräften können. Mit der Berufung auf die Hoheit der Gesetze, mit dem Entscheid: *Non licet esse vos!* sieht er die Frucht seiner Verteidigung im vorhinein bedroht. Da schwilkt ihm die Kraft in der Verzweiflung und mit Donnersprache ruft er: Ihr bekennt euch zur Gewaltpolitik und ruchloser Tyrannie von hoher Zwingburg aus, wenn ihr uns deshalb das Existenzrecht absprecht, weil ihr so wollt, nicht weil es nicht verstattet sein darf. Ja natürlich, es darf uns nicht verstattet sein! Gut, dann darf das nicht verstattet sein, was schlecht ist; was aber für gut befunden wird, muß erlaubt sein. Das Recht kann mir auch mit Unrecht etwas verwehren. Und ob das, was rechtens ist, auch recht sei, darüber ist mein Gewissen die entscheidende Instanz (Apol. 4, 4). — Unser Advokat mußte hier die Bahn der juridischen Verteidigung verlassen, denn er konnte seine Aufgabe auf dem Rechtsweg gar nicht bewältigen (Heinze, Tert. s. Apolog. 312, Anm. 1).

In kühnem Vorstoß beantragt Tertullian nichts Geringeres als *Abschaffung dieser ungerechten, törichten Gesetze* gegen das Christsein. — Wie alles Menschenwerk so ist auch das von euch angezogene Gesetz dem Irrtum zugänglich. Es ist nichts Auffälliges, wenn verfehlte Gesetze abrogirt werden müssen. Das widerfuhr ja sogar dem Lykurg, der sehen mußte, wie die Lazendämonier seine Gesetze verbesserten.²²⁾ Nicht wahr, auch ihr seid Tag für Tag daran, mit neuen kaiserlichen Verordnungen wie mit Beilen jenen ganzen starrenden Gesetzeswald zu durchwühlen und niederzuschlagen? Das machen die aufhellenden Erfahrungen der Neuzeit! Hat nicht erst kürzlich der charakterfeste Severus die sinn-

²²⁾ Anders Plutarch; Tert. ist wohl ein Gedächtnisfehler unterlaufen.

lose Lex Papia aufgehoben, welche früher Kinder zu haben befahl, als das Julische Gesetz zu heiraten gebot? Wurde nicht von dem öffentlichen Rechtsbewußtsein jenes grausame Gesetz der zwölf Tafeln, das den insolvent gewordenen Schuldner seinen Gläubigern zum Zerschneiden überließ, abgeschafft und in die Strafe der Güterversteigerung verwandelt?²³⁾ Wie viele Gesetze sind euch noch entgangen, die einer Revision bedürftig wären! Nicht die Reihe der Jahre noch die Würde ihrer Urheber empfiehlt sie, sondern einzig die Billigkeit. Und wenn sie für ruchlos erkannt werden, verdammt man sie mit Recht, mögen sie auch selbst verdammen. Wie ruchlos, sage ich? Wenn sie den Namen strafen, heiße ich sie geradezu närrisch; wofern aber Taten, warum strafen sie einzig auf Grund des Namens Taten, die sie bei andern erst auf den Nachweis derselben ahnden? Diese Gesetze verhindern die Einvernahme des Christen über die einzelnen ihm vorgehaltenen Verbrechen. Überall sonst wird eine Diskussion eingeräumt über das, was denn eigentlich von dem Gesetz verboten sei.²⁴⁾ Denn sonst kann der Richter kein gerechtes Urteil fällen und der Bürger sich nicht mit Überzeugungstreue dem Gesetz unterwerfen, wenn er nicht weiß, was denn eigentlich vom Gesetz bestraft werde (Apol. 4).

Diesen Einspruch gegen das Sonderverfahren und seinen Antrag auf Abschaffung des Christengesetzes bringt Tertullian — anders als seine griechischen Vorgänger in der apologetischen Literatur — nicht bei den Kaisern ein, sondern *bei den Statthaltern*, die zur Gesetzesaufhebung gar nicht zuständig waren.²⁵⁾ Die rechte Adresse wäre der Kaiser oder Senat gewesen (Euseb., Hist. eccl. V, 5, 5). Doch ist immerhin zu beachten, daß die Präsidenten, aus dem Senat hervorgegangen, um so leichter in Rom bei den Zentralstellen für ein gemäßigtes Vorgehen sich einsetzen könnten. Wenn es nun unserm Apologeten gelungen wäre, durch seine aufreizenden

²³⁾ Eine irrtümlich buchstäbliche Auslegung Tertullians: s. Waltzing, *L'Apologétique de Tertullien*, Löwen, 1910, S. 129.

²⁴⁾ Plinius, epist. X, 96: *Nescio, quid aut puniri soleat aut quaeri. Nec mediocriter haesitavi, nomen ipsum, si flagitiis careat, an flagitia cohaerentia nomini puniantur.*

²⁵⁾ Dig. 1, 18, 1: *Praesidis nomen generale est eoque et proconsules et legati Caesaris et omnes provincias regentes, licet senatores sint, praesides appellantur. Proconsulis appellatio specialis est.* Die Prokonsuln verwalteten die ruhigen Senatsprovinzen, die exponierten kaiserlichen Provinzen wurden den Legati Caesaris pro praetore übertragen.

Sätze²⁶⁾ ihren Gerechtigkeitssinn aufzustacheln, so wäre der erste Schritt geschehen, die Lage der Christen zu verbessern. Das Vorurteil, daß die Existenz der Christen den Reichsbestand gefährde und der Staat ihnen gegenüber zur Notwehr greifen müsse, scheint in der Tat bei einem Statthalter geschwunden zu sein, der sich über die Christen genauer informiert hatte. Wie Eusebius (Chron. ad olymp. 226) berichtet, hat Licinius Silvanus Granius, 123 oder 124 Prokonsul von Asia, die Verurteilung eines Christen auf den bloßen Namen hin für ungerecht empfunden und hierin einen Antrag an Hadrian gerichtet. Diesen interessanten Fall berichtet der Vater der Kirchengeschichte folgendermaßen: Quadratus, der heilige Apostelschüler, und Aristides, der Philosoph aus Athen, haben dem Herrscher Aelius Hadrianus eine Verteidigungsschrift zugunsten der Christen eingereicht, welche der Kaiser zugleich mit einer *Eingabe des erlauchten Prokonsuls Serenius Granianus* entgegennahm. Auf die Eingabe, welche darlegte, es sei ungerecht, die Christen ohne Untersuchung auf Grund keiner der (gemeinrechtlichen) Anklagen hinzurichten, erteilte er in einem Reskript dem (Nachfolger) Prokonsul Minucius Fundanus die Weisung, niemanden hinzurichten ohne Schuldgründe und Anklage (ἀνευ ἐγκλημάτων καὶ κατηγορίας, s. Oehler, Tert., quae supersunt omnia, Lpz. 1853, I, 547, k). Freilich ist dieses Reskript, das Justin in seiner 1. Apologie als Anhang beischließt, so elastisch und mehrdeutig ausgefallen, daß es sich wieder gegen die Christen kehren ließ.²⁷⁾

²⁶⁾ Z. B.: Ap. 4, 13: *Suspecta lex est, si probari se non vult*; 1, 3; 30, 7: *Hoc agite, boni praesides, extorquete animam deo supplicantem pro imperatore*; 49, 4; 50, 12.

²⁷⁾ Während nach Harnack (Zeitschrift f. Kirchengeschichte II, 1878, S. 557) an der Ernsthaftigkeit der Adresse von Tert.'s *Apologeticum* darum nicht gezweifelt werden kann, weil Tert. es für angezeigt hielt, daneben gleichzeitig eine Schrift für das heidnische Volk überhaupt, *Ad nationes* nämlich, auszuarbeiten, will Heinze (286 f.) die Adresse ausschließlich aus der von Tert. gewählten literarischen Form der Gerichtsrede erklären: es sei nicht daran zu denken, daß er seine Schrift ausschließlich oder auch nur in erster Linie für die Statthalter des imperium Romanum bestimmt hätte. Auch der Gedanke sei ferne zu halten, daß Tert. seine Schrift zwar für die Öffentlichkeit bestimmt, aber daneben darauf gerechnet habe, sie könnte die Aufmerksamkeit der Behörden erwecken und auf die leitenden Männer, vorab auf die Statthalter, dahin wirken, das Kriminalverfahren gegen die Christen einzustellen oder zu modifizieren. — Es ist aber doch kaum zu zweifeln, daß Tert. durch Beeinflussung der öffentlichen Meinung indirekt an die Statthalter herankommen wollte. An eine förmliche *Widmung* an die Präsidenten kann bei dem ätzenden Sarcasmus so vieler Stellen nicht gedacht werden. Aber Gerichtssasses-

Tertullian sucht endlich die Christengesetze in Mißkredit zu bringen durch *Hinweis auf ihre verkommenen Urheber* (Ap. 5): Nero hat die Christenverfolgungen eingeweih: qui scit illum, intellegere potest non nisi grande aliquod bonum a Nerone damnatum. Die Kommentare des Senates geben darüber Aufschluß (Scorpiace 15). Obschon ihr alles von ihm ausgetilgt habt, so ist doch diese einzige Einrichtung Neros in Kraft verblieben, weil am Ende gerecht, obwohl Gerechtigkeit ihrem Urheber gar nicht gleichsieht (Ad nat. I, 7, R. W. 68/3 ff.). Und probiert hatte es auch Domitian, ein halber Nero an Grausamkeit. Aber weil er doch noch ein Mensch war, so unterdrückte er schnell das Beginnen, indem er sogar die Verbannten zurückberief.²⁸⁾ *Gute Kaiser hingegen haben die Christengesetze nicht ausgeführt, nicht eingeschärft.*²⁹⁾ Vespasian hatte seine Hände nicht mit Christenblut befleckt. Auch stimmt es, wenn Tertullian sagt, Trajan (98—117) hätte die Christengesetze teilweise illusorisch gemacht. Trajan hat durch Reskript seinen Legaten in Bithynien, den jüngeren Plinius, der Pflicht enthoben, nach Christen kriminalpolizeiliche Recherchen zu pflegen. Obschon darin kein allgemein gültiges Edikt, sondern nur eine Rechtsinstruktion an einen einzelnen Statthalter vorlag, errang sich dieses gegen Ende des Jahres 112 erlassene, einige Jahre darauf literarisch veröffentlichte Reskript die Geltung einer allgemeinen Norm für die Christenprozesse. In ihm kommt die Richtung der kaiserlichen Politik zum Ausdruck: *die Regierung*

soren, Mitgliedern des Konsiliums, könnte das Büchlein ganz wohl in die Hände gespielt worden sein. Vgl. Ad Scap. 4 (Oe. I, 547): „Haec omnia tibi et de officio suggeri possunt et ab eisdem advocatis.“ Die in Karthago wohnhaften römischen Bürger, die als *conventus civium Romanorum* außer den eigentlichen Gerichtsbeamten dem Offizium angehörten, waren für Tertullian gewiß nicht unerreichbar oder unzugänglich.

²⁸⁾ Die Rückberufung aus dem Exil erfolgte erst nach Domitians Ermordung seitens seines Nachfolgers Nerva (Eus., H. e. III, 20, 8; Linsenmayer, Die Bekämpfung des Christentums durch den römischen Staat bis zum Tode des Kaisers Julian (363), München 1905, S. 75, Anm. 5). Auch Melito nennt in seiner Apologie an Markaurel (170) nur Nero und Domitian als Christenverfolger (Eus., ebd. IV, 26, 9; Preuschen, Analecta, Tübingen 1909, 30/10 ff.).

²⁹⁾ „Bemerkenswert ist, daß manche moralisch tiefstehende Herrscher wie Commodus (180—193) und Gallienus (260—268) gegen die Christen nachsichtig, ja letzterer geradezu wohlwollend sich zeigten“ (Linsenmayer, a. a. O. 19). Unter Commodus hatten die Christen eine Beschützerin an dessen unebenbürtiger Gemahlin Marcia, die von der Vorantragung der Fackel abgesehen, in allem einer Kaiserin gleichgestellt war und in einer Inschrift als *stolata femina* bezeichnet wird (Neumann, a. a. O. 85).

Trajans sieht Christenprozesse im allgemeinen nicht gern und beugt daher a) *Massenanklagen*, b) *Massenverhaftungen*, c) *Massenhinrichtungen* vor.

a) Es gelten für die vor Gericht vertretene Anklage und die bloß bei der Behörde eingebrachte Anzeige im wesentlichen dieselben Erfordernisse.³⁰⁾ *Anonymen Anklagen*, bezw. Anzeigen verweigert Trajan jede Berücksichtigung: „Item subscribere debet is, qui dat libellos, se professum esse vel alias pro eo, si litteras nesciat“ (Dig. 48, 2, 3, § 2). Entzogen war das Anklagerecht den Sklaven, den Minoren, den Frauen, den Infamen, den Freigelassenen gegen ihren Patron, solchen, die falsches Zeugnis abgelegt hatten, u. a. (Dig. 48, 2, 8—10). Bei der *kalumniösen Anklage* und Anzeige droht strenge Ahndung. Als Hadrian im Reskript an Minucius Fundanus gefordert hatte, es müsse der Ankläger beweisen, „adversus leges agere quidquam memoratos homines“, da wird sich der Kläger „dreimal besonnen haben, einen Christenprozeß in Szene zu setzen, wenn er selbst die Anklage auf calumnia zu gewärtigen hatte“ (Harnack, a. a. O., 46; Mommsen, R. Strafr. 347, A. 1).

b) Gemeingefährlichen Personen nachzuspüren, war die Kriminalpolizei verpflichtet: „Congruit bono et gravi praesidi curare, ut pacata atque quieta provincia sit, quam regit: quod non difficile obtinebit, si sollicite agat, ut malis hominibus provincia careat eosque conquerat; nam et sacrilegos, latrones, plagiarios (besonders Räuber von Sklaven), fures conquerere debet et prout quisque deliquerit, in eum animadvertere“ (Dig. 1, 18, 13; ebenso 48, 13, 4, 2). Den Christen gegenüber befand man es für gut, sie nicht *systematisch aufzusuchen, sondern Anzeigen abzuwarten*. Die Behörde verfuhr mit den Christen ähnlich wie dereinst zu Beginn des Prinzipates mit den gallischen Druiden: auch die Anhänger dieser Religion brauchten nicht aufgesucht, sondern sollten nur vorkommendenfalls bestraft werden (Linsenmayer, a. a. O., S. 89, A. 1). Zu Tertullians Zeiten freilich war diese Verfügung Trajans außer Kraft gesetzt und die beneficiarii und curiosi der Kriminalpolizei erhoben eifrig Nachforschungen nach Christen.

c) Von nun an soll die Haltung des angeklagten Christen im Prozeß selbst über Freispruch oder Verurteilung entscheiden. Durch Götzenopfer hat der Apostat seinen Gesinnungswechsel nach außen kundzugeben. —

³⁰⁾ Siehe den Brief Theodor Mommsens an Adolf Harnack bei Harnack, Das Edikt des Antoninus Pius, Leipzig 1895, S. 48.

Trotz prinzipieller Ablehnung hält die römische Regierung das Christentum für faktisch harmlos und unbedeutend. Seit diesem Reskript, „dem die konsequente Schärfe fehlt, die in ebenso konsequenter Durchführung allein imstande ist, große Ideen aufzuhalten“ (Neumann 26), trägt die Verfolgung, wenngleich sie sich später verschärft, den Charakter des Sporadischen, nicht des Systematischen, sie lief auf Bedrückung, nicht auf Unterdrückung hinaus.

Unter Trajans Nachfolgern, Aelius Hadrianus (117 bis 138) und Antoninus Pius (bis 161), waren ruhige Zeiten für die Christen, obschon Martyrien wie das des Papstes Telesphorus und des Bischofs Polykarp von Smyrna (23. Febr. 155) auch damals nicht fehlten.

Anders liegt der Sachverhalt mit *Marcus Aurelius Verus* (161—180). Ursprünglich als Mitregent des milden Antoninus Pius (vom 1. Jänner 147 an) war er auch selbst kein Christenverfolger und es mag als zeitgenössisches Urteil für seine damals noch gemäßigte Art gelten, wenn der Christ Lucius dem Stadtpräfekten Quintus Lollius Urbicus wegen Verurteilung des Christen Ptolemäus die tadelnden Worte zuruft: „Du fällst ein Urteil, Urbicus, das weder dem Herrscher Pius noch dem Philosophen, dem Kaisersohne, noch dem heiligen Senat wohl ansteht“ (Justin, Apol. II, 2, 16).³¹⁾ Für spätere Zeit trifft Tertullians Angabe: *leges, quas nullus Verus impressit* keineswegs zu. Von Markaurel, der in der todesmutigen Haltung der Martyrer nur eine theatralische Aufmachung sah, ist es ganz undenkbar, daß er den ihm von Tert., Apol. 5, 6 beigelegten *Schutzbrieft* zugunsten der Christen abgefaßt habe.³²⁾ Geschichtlich beglaubigt ist die Rettung des verdurstenden Römerheeres im Markomannenkriege durch einen Regen. Je drei christliche und heidnische Quellen bezeugen dies: nämlich einerseits Tertullian (Apol. 5, 6 und Ad Scapul. 4), weiters Eusebius und, bei ihm verwertet, auch Apollinaris von Hierapolis; anderseits Dio Cassius, Capitolinus und die Marcussäule in Rom, die den Jupiter pluvius darstellt, wie er aus seinen wallenden Haaren Wasser auf das Heer herabträufelt. „Das Ereignis als solches bleibt also bestehen und ebenso

³¹⁾ Qu. Lollius Urbicus war Stadtpräfekt von frühestens 144 bis 160, ihm folgte Publius Salvius Julianus, den i. J. 163 Junius Rusticus ablöste, der ebenso wie Markaurel der stoischen Philosophie zugetan war und zwischen 163 und 167 den christlichen Philosophen Justin entthaupten ließ (Bardenhewer, Gesch. d. altkirchl. Literatur, Freiburg 1902, I, 209).

³²⁾ Der bei Preuschen, *Analecta* 1909, S. 24 abgedruckte Brief ist wohl späteren Datums.

ein Brief des Kaisers an den Senat, der freilich kein Schutzbrief gewesen sein kann“ (Bigelmair, *Die Beteiligung der Christen am öffentlichen Leben in vorkonstantinischer Zeit*, München 1902, S. 186 ff.).³³⁾ Der griechische Übersetzer von Tertullians *Apologeticum* hat den (M. Aurelius) Verus ausgelassen. Ob ihm die christenfreundliche Haltung dieses Kaisers zweifelhaft vorgekommen ist? Oder hat er vielleicht gemäß seiner sonst bekundeten Geschichtskenntnis an den Mitregenten Lucius Verus, einen Lüstling und Schlemmer, gedacht, mit dessen Nachsicht den Christen keine Empfehlung ausgestellt gewesen wäre? (Harnack, *Die griechische Übersetzung des Apologeticums Tertullians*, Leipzig 1892, S. 31 f.) Charakteristisch dafür, wie Tertullian dem jeweils drängenden advokatorischen Zweck nachjagt, ist es, wie er später selbst an dieser Schönfärberei über die Milde der guten Kaiser eine indirekte scharfe Korrektur vornimmt: *Qui magis inimici et persecutores christianorum, quam de quorum majestate convenimur in crimen?*

Nachdem Tertullian diesen Antrag auf Abschaffung der törichten, ja närrischen Gesetze gegen das Christentum eingebbracht und die Urheber und Ausführer derselben in die zweckdienlichste Beleuchtung gerückt hat, zeigt er schließlich, daß die Heiden gerade selbst die besten Gesetze übertreten und daher kein Recht haben, den Christen das *divortium ab institutis majorum* vorzuwerfen: So habt ihr den Kostenaufwand für eine Tafel, der von der Lex Licinia (103 v. Chr.) mit 100 Asses festgesetzt wurde, auf 100 Sesterzen hinaufgeschraubt. Das Senatus-Consultum gegen die Einführung des Dionysus-Bacchus-Kultes (186 v. Chr.) habt ihr ins gerade Gegen teil verkehrt. Ihr, die ihr euch gegen religiöse Neuerungen und Proselytenmacherei so sehr ereifert, seid selbst jene, bei denen die *superstitiones novae et externae* (Serapis-Osiris, Isis mit ihrem Sohn Arpocrates-Horus und Anubis) die gastlichste Aufnahme finden (Apol. 6).

Das grundlegende Prinzip der Religionspolitik Roms war Festhalten am hergebrachten Kult.³⁴⁾ Freilich mußte

³³⁾ Die christliche Legion aus Melitene am Euphrat, die durch ihre Bitten zum wahren Gott den Gewitterregen erfleht haben soll und deswegen mit dem Titel „*Blitzlegion*“ ausgezeichnet worden sei (Apollinaris), führte die Bezeichnung „*fulminata*“ schon unter Augustus und war am Markomannenfeldzug überhaupt nicht beteiligt (Bigelmair, a. a. O. 188).

³⁴⁾ Callewaert, *Revue des questions hist.*, Paris 1907, S. 16. Vgl. Tacitus, Annal. 13, 32, 3: „*Pomponia Graecina . . . superstitionis externae rea, mariti judicio permissa.*“

mit dem Anwachsen des römischen Bürgerkreises zwangsläufig auch der Götterkreis sich erweitern, doch war die öffentliche Zulassung der dii novensiles an die Genehmigung des Senates gebunden. Sache des Senates war es, die Rezeption zu vollziehen.³⁵⁾ Als schon die Epoche des religiösen Synkretismus angebrochen war und Kaiser Severus Alexander (222—35) religiöser Toleranz huldigte, fand es Dio Cassius für angezeigt, dem weitherzigen Herrscher *altrömisches Festhalten am ererbten Kult* nahezulegen. Durch den Mund des Mäzenas lässt er dem Augustus und damit verblümter Weise dem Severus Alexander Ratschläge zu streng konservativer Religionspolitik erteilen: Die Gottheit verehre selbst durchaus auf vaterländische Art und zwinge die anderen, sie zu verehren; jene nun, die hierin Fremdes einführen, hasse und strafe sie und gestatte keinem, ein Atheist und Goet (Zauberer) zu sein.³⁶⁾ Nun wurde gerade gegen die Christen der Vorwurf religiöser Neuerung erhoben (Euseb., Hist. eccl. V, 1, 63) und ihnen wegen ihrer nicht nationalen Religion der römische Charakter aberkannt.³⁷⁾ Noch im Toleranzedikt von Nikomedien (30. IV. 311), womit das gesetzliche Verbot des Christentums aufgehoben wurde, wird den Christen nachgesagt, sie hätten die Religion ihrer Väter verlassen, und, von Eigensinn befallen, sich selbst nach Gutdünken Gesetze gemacht, statt die *instituta veterum* zu befolgen (Lactantius, De mortibus persecutorum 34; Preuschen, Analecta S. 90).

Man erachtete das Staatswohl von der Gunst der Götter für abhängig, schrieb das Hochkommen Roms der peinlichst gehüteten Religionsordnung zu (Apol. 25). Die Idee einer Universalgottheit, durch die Rezeption so vieler auswärtiger Götter angebahnt, war dem Römer noch fremd. So blieb man denn der Forderung auf *Religionsfreiheit*, selbst nur im Sinn einer ganz privaten Religionsübung, völlig unzugänglich. *Sed nec religionis est, cogere religionem, quae sponte suscipi debet, non vi:* dieser Ruf des Apologeten verhallte ungehört (Ad Scap. 2).

³⁵⁾ „*Vetus erat decretum, ne qui deus consecraretur nisi a Senatu probatus*“ (Tert., Apol. 5, 1). „*Separatim nemo habessit deos neve novos neve advenas nisi publice adscitos*“ (Cicero, De legibus II, 8, 19).

³⁶⁾ Karl Bihlmeyer, Die „syrischen“ Kaiser zu Rom, Rottenburg 1916, S. 105.

³⁷⁾ Euseb., Hist. eccl. V, 1, 63, bezw. Tert., Apol. 24, 9: „*Nec Romani habemur, quia nec Romanorum deum colimus.*“